

§ 4 SpkAV (Brandenburg) — Vereinigung der Sparkassen

Sparkassenanpassungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Vereinigung der Sparkassen erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte durch Beschluß der Vertretung des Gewährträgers. In dem Beschluß sind der Vereinigungstermin, die Art der Vereinigung sowie gegebenenfalls die aufnehmende Sparkasse, der Sitz der Sparkasse und ihr Name zu bestimmen. Gleichzeitig erläßt die Vertretung des Gewährträgers die Satzung der Sparkasse und wählt die von ihr zu bestimmenden Mitglieder des Verwaltungsrats.
- (2) Bis zur Konstituierung der Vertretung des neu gebildeten Landkreises nehmen die bisherigen Vertretungen der Gewährträger die in Absatz 1 genannten Kompetenzen auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 und des § 22 Abs. 1 des Kreisneugliederungsgesetzes wahr.
- (3) Bis zum Dienstantritt des neu zu wählenden Landrats ist der nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Kreisneugliederungsgesetzes gewählte Vorsitzende der Arbeitsgruppe Vorsitzender des Verwaltungsrats der nach Absatz 1 vereinigten Sparkasse.

Zitiervorschlag: § 4 SpkAV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SpkAV/4>